

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 01.12.1821 publ. 13.12.1821

nach Verhältniß der Dienstzeit geschehen solle.

Die Vertheilung der ständigen Pfarr-Einkünfte geschieht auf die Weise, daß dieselben nach der Verfallzeit auf 12 Monate oder auf Wochen und Tage berechnet werden; die Berechnung wird von dem versetzten und dem aus tretenden Prediger ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen, und nur dann, wenn dieselben sich nicht vereinigen können, tritt das Consistorium vermittelnd ein.

Das Consistorium wird jedoch auch hiedurch für die Folge ermächtigt, die über Auseinandersetzungen der Prediger im evangelischen Landestheile entstehenden, nicht zu vermittelnden Differenzen ohne Zulassung processualischer Verhandlung entscheidend zu reguliren.

Wonach sich Jedermann zu achten.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.
1. Dec. 1821. publ. Dec. 13. e. a.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Sept. d. J., wornach die an der spanischen Küste von Xeres östlich bis Barcellona einschließlicly gelegenen Häfen für inficiret erklärt sind, und welche daher sowohl den eigentlichen Häfen von Xeres, Porto de St. Maria, als auch Cadix mit befaßt, wird, in

Verfügung,
rückfichtlich der
aus den Häfen
von Sevilla und
und der Insel
Majorca kom-
menden Schiffe.